



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für werkvertragliche, auftragsrechtliche sowie kaufrechtliche Leistungen im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (IKT) zwischen den Parteien „Leistungsbezügerin“ und „BUNNY GmbH“. Diese werden im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Mit der Vertragsunterzeichnung anerkennt die Leistungsbezügerin die Anwendbarkeit dieser AGB.

Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen hat die Vertragsurkunde Vorrang vor dem Angebot und dieses Vorrang vor den AGB und diese Vorrang vor der Angebotsanfrage.

Die Vertragspartner bestätigen, dass sie im Besitz der Vertragsbestandteile sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leistungsbezügerin sind wegbedungen.

3. Angebot

Art, Umfang, Eigenschaften und Preise der Produkte und Leistungen sowie die Termine werden im Angebot festgehalten. Abweichungen werden in die Vertragsurkunde aufgenommen.

Das Angebot, einschliesslich einer Präsentation, erfolgt unentgeltlich.

Die BUNNY GmbH ist während dreier Monate an das Angebot gebunden.

4. Ausführung

Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder gefährden könnten.

Die Ausführung von Leistungen erfolgt unter Anwendung anerkannter Methoden und aktuellen Standards und unter Beachtung der von der Leistungsbezügerin vertragsgemäss erteilten Weisungen.



Die BUNNY GmbH setzt zur vertragsgemässen Erfüllung mit der jeweiligen Hard- und Software vertrautes Fachpersonal ein.

Die BUNNY GmbH holt bei Unklarheiten erforderliche Vorgaben der Leistungsbezügerin ein.

5. Subunternehmer

Die BUNNY GmbH ist jederzeit berechtigt, Subunternehmer beizuziehen. Die BUNNY GmbH bleibt gegenüber der Leistungsbezügerin für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

6. Wartung von Hard- und Software

Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile. Eine Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) wird durchgeführt, soweit dies nach den Werksvorschriften des Herstellers und dem Stand der Technik angezeigt ist. Ausgetauschte Teile gehen ins Eigentum der BUNNY GmbH über.

Die Wartung von Software umfasst die Korrektur von Fehlern und die Anpassung der Programme (Updates). Erweiterungen können separat kostenpflichtig sein (Upgrades).

Leistungen der BUNNY GmbH bei generellen Anfragen zur Funktionsweise von Hard- und Software und bei Anfragen, deren Ursache nicht in einer Störung der Hard- und Software der BUNNY GmbH liegt, sind nach Aufwand zu vergüten.

Treten Störungen auf, beteiligt sich die BUNNY GmbH auf Verlangen der Leistungsbezügerin an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist die BUNNY GmbH nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete Hard- und Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen separat nach Aufwand vergütet.

Die Leistungsbezügerin ist verpflichtet, jeden neuen Softwarestand zu übernehmen.

Bei Bedarf der Leistungsbezügerin erbringt die BUNNY GmbH nebst Wartungsleistungen auch separat zu vergütende Supportleistungen zugunsten der Leistungsbezügerin.

Supportleistungen sind insbesondere zur Behebung von Störungen notwendig, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die die Leistungsbezügerin oder Dritte einzustehen haben. Wird die Wartung von der Leistungsbezügerin durchgeführt, kann die BUNNY GmbH für ergänzende Supportleistungen herangezogen werden, die nach Aufwand zu vergüten sind.



Wird der Support nach Aufwand abgegolten, erhält die Leistungsbezügerin einen Rapport innerhalb von sieben Tagen. Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes sowie die eingesetzte Person. Ohne Widerspruch innert sieben Tagen gilt der Rapport als genehmigt.

7. Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

Während der Bereitschaftszeit nimmt die BUNNY GmbH Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre Wartungs- und Supportleistungen. Die Reaktionszeit dauert im Rahmen der Bereitschaftszeit vom Eingang der Störungsmeldung bis zum Beginn der Instandsetzung. Als Störungsbehebungszeit gilt die Frist ab Eingang der Störungsmeldung bis zum Abschluss der Instandsetzung.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung gilt als Bereitschaftszeit: Montag bis Freitag von 09.00 -17.00 Uhr (ohne gesetzliche und lokale Feiertage am Sitz der BUNNY GmbH) und als Reaktionszeit: sechs Stunden.

Die BUNNY GmbH beginnt mit der Behebung der Störung innerhalb der Reaktionszeit und führt sie in einer zu vereinbarenden, angemessenen Störungsbehebungszeit zu Ende.

Auf Verlangen der Leistungsbezügerin erbringt die BUNNY GmbH ihre Leistungen gegen separate Vergütung auch ausserhalb der Bereitschaftszeit.

8. Dokumentation

Die BUNNY GmbH liefert der Leistungsbezügerin die im Vertrag vereinbarten Dokumentationen in elektronischer Form ab. Die Dokumentation wird in Deutsch oder in Englisch geliefert. Der Zeitpunkt der Ablieferung erfolgt nach Vereinbarung. Die Aktualisierung der Dokumentation erfolgt bei Bedarf unentgeltlich.

Die Leistungsbezügerin darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

Die BUNNY GmbH führt ein Protokoll über die durchgeführten Wartungsarbeiten, in welches die Leistungsbezügerin auf Verlangen Einsicht nehmen kann.

9. Instruktion bzw. Schulung der Leistungsbezügerin

Die BUNNY GmbH übernimmt die einmalige Instruktion bzw. Schulung des Personals der Leistungsbezügerin im vereinbarten Umfang.

Die Schulung erfolgt für die bezeichneten Personen nach Vereinbarung von Ort, Zeitpunkt und Dauer. Die Wiederholung der Schulung zum Beispiel bei Upgrades oder für neue Mitarbeitende erfolgt nach Vereinbarung entgeltlich.



10. Mitwirkung der Leistungsbezügerin

Die Leistungsbezügerin übergibt der BUNNY GmbH rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben aus ihrem Bereich (z.B. Systemdokumentation, Zutrittsrichtlinien zu Gebäuden, Zugangsberechtigungen für Software und Netzwerk).

Die Leistungsbezügerin gewährt der BUNNY GmbH den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und sorgt für die notwendige Infrastruktur zur Leistungserfüllung (z.B. Arbeitsplatz, Strom, Anschlüsse).

Die Leistungsbezügerin ist vorbehaltenlich einer anderslautenden Vereinbarung vor Beginn der Leistungserbringung zur Durchführung einer Datensicherung verantwortlich.

Allfällige weitere Mitwirkungshandlungen der Leistungsbezügerin werden im Einzelfall in der Vertragsurkunde vereinbart.

11. Leistungsänderungen (Change Requests)

Beide Vertragspartner können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen nur über die verantwortlichen Personen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen in einem zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Zeitrahmen zu offerieren. Dieses Angebot umfasst die Einschätzung der Realisierbarkeit, die Umschreibung der notwendigen Zusatzleistungen und die Konsequenzen auf die Leistungen insbesondere bezüglich der Kosten und Termine. Es enthält einen Hinweis, ob die Leistungserbringung bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden soll und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Vergütung und die Termine auswirken würde. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderung. Für die Erstellung eines solchen Angebots erhält die Leistungserbringerin nur dann eine Vergütung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die Durchführung der Änderung erfolgt erst nach schriftlicher Annahme des entsprechenden Angebots.

Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die BUNNY GmbH während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten vertragsgemäss fort.

Für die Vereinbarung von Änderungen, welche keinen Einfluss auf Kosten, Termine und Qualität haben, genügt die Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls durch die verantwortlichen Personen der Vertragsparteien.



12. Vergütung

Die BUNNY GmbH erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oder ohne obere Begrenzung der Vergütung (Kostendach).

Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der erstmaligen Instruktion zur Bedienung und Nutzung der Soft- und Hardware, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten für Hardware bis an den Erfüllungsort sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben (z.B. MwSt.) und die vorgezogene Recyclinggebühr, welche je separat ausgewiesen werden können.

Die Rechnungsstellung erfolgt bei einmaligen Vergütungen oder bei Vergütungen nach Aufwand nach der Abnahme oder nach Erbringung der abgerechneten Leistungen. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Die Rechnungsstellung bei wiederkehrenden Leistungen erfolgt vierteljährlich zum Voraus. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen in der Vertragsurkunde, insbesondere ein allfälliger Zahlungsplan.

Für wiederkehrende Leistungen kann die BUNNY GmbH unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine Anpassung der Vergütung geltend machen.

13. Immaterialgüterrechte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die verwendete Software Open Source, welche unter Berücksichtigung der zugehörigen Lizenzen frei verfügbar ist. Allfällige Modifikationen an der Software durch die BUNNY GmbH werden öffentlich publiziert.

Die Rechte an den von der BUNNY GmbH in Erfüllung des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen gehen mit Erstellung auf die Leistungsbezügerin über (Ausnahme: Modifikationen an der Open Source Software). Darunter fallen insbesondere im Rahmen eines Vertragsverhältnisses von der BUNNY GmbH erstellte Konzepte, Unterlagen, Auswertungen, etc. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt.

Produkte Dritter und vorbestehende Rechte der BUNNY GmbH bleiben von dieser Regelung unberührt, es sei denn, sie seien untrennbarer Bestandteil des erschaffenen Arbeitsergebnisses. In einem solchen Fall räumt die BUNNY GmbH der Leistungsbezügerin



ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für eigene Zwecke an den vorbestehenden Rechten ein. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen.

Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben beim Hersteller der Standardsoftware. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert die BUNNY GmbH, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Die Leistungsbezügerin erwirbt das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware für eigene Zwecke. Das Recht auf Nutzung der Standardsoftware ist je nach Vereinbarung entweder zeitlich unbeschränkt oder auf eine bestimmte oder unbestimmte Dauer (bis zur Kündigung) eingeräumt. Ist das Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt, so ist es auch übertragbar. Die Leistungsbezügerin kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen. Während eines Ausfalls der Hardware ist sie berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf einer Ersatzhardware zu nutzen. Es gelten die Lizenzbestimmungen des Herstellers der Standardsoftware.

14. Rechtsgewährleistung

Die BUNNY GmbH leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die BUNNY GmbH auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Leistungsbezügerin gibt solche Forderungen der BUNNY GmbH schriftlich und ohne Verzug bekannt und überträgt ihr, soweit nach dem anwendbaren Prozessrecht möglich, die Führung eines allfälligen Prozesses und die Ergreifung von entsprechenden angemessenen Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt die BUNNY GmbH die der Leistungsbezügerin im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten und auferlegten Lizenzvergütungen, Genugtuungs- und Schadenersatzleistungen, unter der Voraussetzung, dass die Schutzrechtsverletzung nicht auf eine vertragswidrige Nutzung der Leistungen der BUNNY GmbH durch die Leistungsbezügerin zurückzuführen ist.

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann die BUNNY GmbH, auf eigene Kosten, die Leistungen anpassen bzw. durch andere ersetzen, welche die vertraglichen Anforderungen gleichwertig erfüllen.



15. Informationssicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten

Die BUNNY GmbH darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Subunternehmern bekanntgeben, hat die Offertanfrage aber ansonsten vertraulich zu behandeln.

Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen sind ohne vorgängige Zustimmung des Vertragspartners möglich, ebenso dessen Nennung als Referenz.

Die BUNNY GmbH verpflichtet sich und ihr Personal zur Einhaltung der betrieblichen, technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften der Leistungsbezügerin, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, Zugriffsvorgaben auf Systeme, etc.

Die BUNNY GmbH ist verpflichtet, an sie weitergegebene oder ihr zugängliche Personendaten aus dem Bereich der Leistungsbezügerin nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt in der Schweiz. Die Parteien können weitere vertragliche Abmachungen, z.B. Vertraulichkeitsvereinbarungen, abschliessen.

16. Verzug

Die Vertragspartner haben nicht eingehaltene Termine zu mahnen und eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung anzusetzen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend, wobei ein Rücktritt vom Vertrag und/oder eine Ersatzvornahme ausgeschlossen sind.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, Teilleistungen anzunehmen.

17. Prüfung und Abnahme werkvertraglicher Leistungen

Die BUNNY GmbH verpflichtet sich, nur ausgetestete respektive abnahmereife Lieferobjekte, wie z.B. Gesamtsysteme, Konzepte und Dokumente, zur Abnahme freizugeben.



Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Die BUNNY GmbH lädt die Leistungsbezügerin hierzu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen. Für Hardware und Standardsoftware erfolgen keine Prüfung und keine Abnahme.

Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen.

Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. Die BUNNY GmbH behebt die festgestellten Mängel kostenlos innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden, den Umständen angemessenen Frist im Rahmen der Gewährleistung. Mängel gelten als unerheblich, wenn die Nutzung der abzunehmenden Leistungen keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die BUNNY GmbH behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt die Leistungsbezügerin rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Mängel gelten als erheblich, wenn durch sie die Nutzung der abzunehmenden Leistungen eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Verweigert die Leistungsbezügerin die Teilnahme an der Abnahmeprüfung trotz Mahnung und einer angemessenen Nachfrist, so gilt die Leistung als abgenommen.

18. Gewährleistung

Die BUNNY GmbH gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte und werkvertraglichen Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen.

Liegt ein Mangel vor, kann die Leistungsbezügerin unentgeltliche Nachbesserung verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Die Leistungserbringerin behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

Mängel sind innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung zu beanstanden. Offensichtliche Mängel sind sofort zu beanstanden. Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme geltend gemacht werden.



Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erbrachte Leistungen sind entgeltlich und erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

Die Gewährleistung der BUNNY GmbH für Drittprodukte ist wegbedungen. Die Leistungsbezügerin hat sich bei Mängeln an Drittprodukten direkt an den Lieferanten/Hersteller des Drittprodukts zu wenden. Die BUNNY GmbH übergibt der Leistungsbezügerin den Garantieschein für das Drittprodukt.

Bei der Installation eines neuen oder modifizierten Betriebssystems für Smartphones und Tablets (sog. „rooten“) geht die Herstellergarantie für das Smartphone und Tablet verloren. Die Leistungsbezügerin hat das zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden. Die BUNNY GmbH leistet keine Gewährleistung für das Smartphone, Tablet und das neue Betriebssystem.

19. Kauf von Hardware

Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt der Kauf von Hardware durch die Leistungsbezügerin selbst beim Hersteller/Lieferanten.

Die BUNNY GmbH installiert den Kaufgegenstand gemäss Installationsanleitung am vereinbarten Ort und setzt ihn in Betrieb.

Die Leistungsbezügerin prüft den Kaufgegenstand innerhalb 30 Arbeitstagen auf äusserliche Beschädigungen sowie auf Leistung und Funktion nach der Installation. Entdeckte Mängel werden unverzüglich angezeigt.

20. Haftung

Die BUNNY GmbH haftet für den von ihr, ihren Hilfspersonen und einbezogenen Subunternehmern im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch die Hilfspersonen/Subunternehmer ein Verschulden trifft.

Ausgeschlossen ist, soweit gesetzlich möglich, die Haftung bei Vermögensschäden.

Das Resultat des Systemtests stellt keine Zusicherung der Systemsicherheit dar. Bei Systemtests übernimmt die BUNNY GmbH keine Haftung für die ungenügende Sicherheit des Systems.



21. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die BUNNY GmbH gibt die im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Daten und Unterlagen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Leistungsbezügerin zurück oder vernichtet sie.

Allfällige Unterstützungsleistungen der BUNNY GmbH im Hinblick auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ist der Wartungsvertrag oder ein anderer Dauervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung kann sich auch nur auf Teile des Vertrages erstrecken.

Ist der Wartungsvertrag oder ein anderer Dauervertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er ohne Kündigung durch Zeitablauf. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Wartungsverträge oder andere Dauerverträge können bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch den anderen Vertragspartner jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Vergütung berechnet sich bei Wartungsverträgen pro rata temporis und bei anderen Dauerverträgen entsprechend der erbrachten Leistung. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

22. Erfüllungsort, Nutzen- und Gefahrenübergang

Der Erfüllungsort für die Leistungen der BUNNY GmbH ist an der Adresse der Leistungsbezügerin, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Nutzen- und Gefahrenübergang erfolgen mit Entgegennahme der Leistung oder der Lieferung durch die Leistungsbezügerin am Erfüllungsort.

23. Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag und seine Bestandteile sowie rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

24. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die



in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen, wie rechtlich möglich.

25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.

Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts sowie weiterer Staatsverträge als auch das Kollisionsrecht werden wegbedungen.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Zürich.